

Richtlinie
zur Förderung von Balkonkraftwerken in der
Verbandsgemeinde Rüdesheim
in der Fassung vom 22.03.2023

Präambel

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rüdesheim hatte bereits in seiner Sitzung vom 25.06.2020 den Erlass der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten für Maßnahmen der angehörigen Ortsgemeinden beschlossen. Ergänzend hierzu beabsichtigt die Verbandsgemeinde nun im Rahmen der hiesigen Richtlinie einen weiteren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten.

Die Bundesregierung hat das Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 im Klimaschutzgesetz verankert. Darüber hinaus will die Landesregierung das Land Rheinland-Pfalz zwischen 2035 und 2040 klimaneutral machen. Im Hinblick dessen hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, dass die Verbandsgemeinde Rüdesheim dem Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) beitrifft.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, muss der solare Zubau deutlich beschleunigt werden.

Für Balkonkraftwerke mit einer Einspeiseleistung bis 600 W gelten vereinfachte Anmelde- und Installationsvorgaben. Die Montage der Geräte ist einfach und kann vom Eigentümer selbst vorgenommen werden.

Die Verbandsgemeinde Rüdesheim möchte eine Förderung für sogenannte Stecker-Solargeräte bzw. Balkonkraftwerke anbieten und sieht neben Grundstückseigentümern auch Mieter als potenzielle Zielgruppe zum Erhalt einer Zuwendung, um Anreize zur nachhaltigen Energieerzeugung zu schaffen.

Für das Haushaltsjahr 2023 stehen Fördermittel in Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Rüdesheim zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf Stecker-Solargeräten. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte). Darunter werden zurzeit Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen

Stromkreis angeschlossen werden. Die Förderung wird für 1 Gerät je Wohneinheit gewährt und erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Rüdesheim eingesetzt werden.

Klarstellend bedeutet dies für vermietete Mehrfamilienhäuser, dass jede/r Mieter/in für seine/ihre Wohnung einen Antrag stellen kann, nicht jedoch der Vermieter bzw. Eigentümer des Mehrfamilienhauses für alle Mieter.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter/in, Mieter/in mit Hauptwohnsitz oder Eigentümer/in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus oder eines Einfamilienhauses auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Rüdesheim sind.

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkts 8. erfüllt sind sowie:

- Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

5. Förderausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 01.04.2023 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden.
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Haushalt, der mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkonkraftwerk ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

Die Förderung wird für 1 Gerät je Wohneinheit gewährt und erfolgt in Form eines Zuschusses.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Antragsstellungen sind ab dem 01.04.2023 möglich.
- Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Rüdesheim: <https://www.vg-ruedesheim.de/klimaschutz/foerderangebote/>
- Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per Mail (solar@vg-ruedesheim.de) oder schriftlich an folgende Adresse:

Verbandsgemeinde Rüdesheim
Nahestraße 63,
55593 Rüdesheim

zu stellen.

- Weiterhin entscheidet die Verbandsgemeinde Rüdesheim über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragsteller/innen folgende Unterlagen bei der Verbandsgemeinde eingereicht haben:

- Förderantrag
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- ein Foto des montierten Balkonkraftwerks

Die Verbandsgemeinde Rüdesheim behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Im Falle eines Mietverhältnisses ist eine Zustimmung des Vermieters empfehlenswert.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Nachweise gemäß Förderrichtlinien“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Verbandsgemeinde Rüdesheim auf die im Antrag benannte Bankverbindung.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Verbandsgemeinde Rüdesheim behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht demwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

Der Zuschuss wird mit einer zweijährigen Zweckbindung gewährt. Aufgrund dessen behält sich der Fördermittelgeber bei Zweckentfremdung die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor.

Ein Weiterverkauf des Geräts innerhalb der zweijährigen Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und führt zur Rückforderung des Zuschusses.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.04.2023 in Kraft.

55593 Rüdesheim, 24. März 2023

(Lüttger) Bürgermeister

